



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 12. April 2017 (810 16 220)

Ausländerrecht

Widerruf der Niederlassungsbewilligung / Sozialhilfeabhängigkeit

_____ Besetzung

Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Christian Haidlauf, Markus Clausen, Claude Jeanneret, Niklaus Ruckstuhl, Gerichtsschreiber i.V. Léonard Lavanchy

_____ Beteiligte

A._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Mehmet Sigirci, Advokat

gegen

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal,
Beschwerdegegner

_____ Betreff

Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Wegweisung aus der Schweiz (RRB Nr. 0953 vom 28. Juni 2016)

A. Der marokkanische Staatsangehörige A.____ (geb. 1984) reiste am 16. November 2006 zur Vorbereitung der Heirat mit der Schweizer Bürgerin B.____ in die Schweiz ein und erhielt vom Amt für Migration Basel-Landschaft (AfM) nach der Eheschliessung eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau. Ende 2009 kam die gemeinsame Tochter, C.____, zur Welt. Seit dem 28. November 2011 ist A.____ im Besitz einer Niederlassungsbewilligung.

B. Die Sozialhilfebehörde D.____ unterstützte A.____, B.____ und die gemeinsame Tochter vom 1. Mai 2010 bis 28. Februar 2011 und vom 1. November 2011 bis 31. Januar 2013 mit Fr. 36'398.45.

C. Aufgrund ehelicher Problemen zog A.____ am 1. Februar 2013 aus der ehelichen Wohnung aus.

D. A.____ bezog für die Zeit zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 6. Juni 2016 Sozialhilfegelder in der Höhe von Fr. 62'538.40. Im selben Zeitraum erhielten B.____ und die Tochter Sozialhilfegelder in der Höhe von Fr. 104'147.85.

E. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 gewährte das AfM A.____ das rechtliche Gehör zu einem allfälligen Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung. Mangels festen Wohnsitzes und sonstiger Informationen bezüglich seines Aufenthaltsorts scheiterten sämtliche Zustellungsversuche.

F. Am 26. Januar 2016 widerrief das AfM die Niederlassungsbewilligung von A.____ und wies ihn aus der Schweiz weg. Seinen Entscheid begründete das AfM im Wesentlichen damit, dass A.____ bis zum damaligen Zeitpunkt Unterstützungsleistungen in der Höhe von mindestens Fr. 93'318.75 bezogen habe, weiterhin von der Sozialhilfe lebe und nicht bereit sei, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.

G. Eine von A.____, vertreten durch Mehmet Sigirci, Advokat in Basel, eingereichte Beschwerde wies der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 953 vom 28. Juni 2016 ab.

H. Dagegen erhob A.____, weiterhin vertreten durch Mehmet Sigirci, am 11. Juli 2016 beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), Beschwerde mit den Anträgen, es sei der Entscheid des Regierungsrats betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung vollumfänglich aufzuheben und ihm die Niederlassungsbewilligung zu belassen, eventualiter sei ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Zudem sei ihm die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung sowohl für das vorinstanzliche als auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu bewilligen; unter o/e-Kostenfolge.

I. Am 27. Juli 2016 wurde die Ehe zwischen A.____ und B.____ gerichtlich geschieden. Die elterliche Sorge über die gemeinsame Tochter wurde der Kindsmutter zugeteilt und A.____ wurde entsprechend der genehmigten Scheidungsvereinbarung vom 9. Juli 2016 verpflichtet, der Kindsmutter ab dem 1. Oktober 2016 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag an den Unterhalt der Tochter in der Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen.

J. Mit Vernehmlassung vom 28. September 2016 beantragte der Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde.

K. Mit Präsidentialverfügung vom 8. November 2016 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung im Rahmen einer Urteilsberatung überwiesen.

L. Am 8. Dezember 2016 informierte der Beschwerdeführer das Gericht, dass er nach E.____, Kanton Basel-Landschaft, zu seiner schwangeren Freundin, der Schweizer Bürgerin F.____, gezogen sei und bei ihr in Untermiete wohne. Ferner sei angesichts der letzten Fortschritte im Zusammenhang mit seinem Besuchsrecht zu seiner Tochter C.____ (regelmässige telefonische Kontakte sowie Treffen anlässlich ihres Geburtstags) damit zu rechnen, dass ihm künftig das übliche Besuchs- und Ferienrecht zustehen werde. Zusammen mit diesem Schreiben reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seine Honorarnote ein.

M. Am 3. März 2017 kam die Tochter des Beschwerdeführers und F.____ zur Welt. Am 11. April 2017 heiratete der Beschwerdeführer sodann die Schweizer Bürgerin F.____.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung**:

1. Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

3. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung des Beschwerdeführers zu Recht erfolgten.

4.1 Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 vorliege, weil eine erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers und dessen Familie entstanden sei und fortbestehe. Der Beschwerdeführer habe zudem noch nie eine Festanstellung gehabt und bemühe sich nicht genügend um eine Erwerbstätigkeit, was keine gute Prognose zulasse.

4.2 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, der Widerrufsgrund sei nicht erfüllt, weil ihm nicht die gesamte für die Familie ausgerichtete Sozialhilfeunterstützung zugerechnet werden könne. Insbesondere könne spätestens nach seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung nicht mehr von einer wirtschaftlichen Einheit der Ehegatten gesprochen werden. So betrachtet habe er insgesamt Sozialhilfegelder in der Höhe von rund Fr. 100'000.-- bezogen, was zwar nicht zu verharmlosen sei, jedoch unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation und der Dauer seines Aufenthalts in der Schweiz zu relativieren sei. Betreffend seine künftigen Erwerbsaussichten sei zu berücksichtigen, dass er zwischen 2006 und 2010 sowie während acht Monaten im Jahre 2011 keine Sozialhilfe benötigt habe und somit durchaus im Stande sei, auf eigenen Füßen zu stehen. Demzufolge könne nicht von einem erheblichen und dauerhaften Sozialhilfebezug gesprochen werden.

4.3.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn ein Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann allerdings nicht mehr nach Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Ein Widerruf soll in Betracht kommen, wenn eine Person hohe finanzielle Fürsorgeleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird. Nach geltender Praxis ist der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit nach Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG erfüllt, wenn konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit besteht; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen; massgeblich sind die finanziellen Verhältnisse der Familie in ihrer Gesamtheit (Urteil des Bundesgerichts 2C_120/2015 vom 2. Februar 2016 E. 2.1 mit Hinweisen).

4.3.2 Inwiefern die Fürsorgeabhängigkeit im konkreten Fall auf ein Selbstverschulden der betroffenen Person zurückzuführen ist, spielt einzig bzw. erst im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit der ausländerrechtlichen Massnahme eine Rolle (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_263/2016 vom 10. November 2016 E. 3.2).

4.4 Nachdem bereits der vom Beschwerdeführer selbst anerkannte Betrag der von ihm bezogenen Sozialhilfeleistungen von rund Fr. 100'000.-- das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu, inwieweit ihm zusätzlich die von der Ehefrau nach der Trennung bezogenen Sozialhilfeleistungen zuzurechnen sind. Sodann ist in Anbetracht der seit 2011 ununterbrochen bestehenden Sozialhilfeabhängigkeit auch das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt sind, weshalb mit den Vorinstanzen der Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG als erfüllt anzusehen ist.

5.1 Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist zu prüfen, ob die Massnahme im konkreten Fall auch verhältnismässig ist (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG; BGE 135 II 377 E. 4). Dies erfordert eine Interessenabwägung, welche die wesentlichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt (BGE 135 II 110 E. 2.1). Da der Beschwerdeführer mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet ist und

mit dieser und dem gemeinsamen Kind zusammenlebt, kann er auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK anrufen. Somit ist über die landesrechtliche Verhältnismässigkeitsprüfung hinaus eine solche gemäss dem Konventionsrecht vorzunehmen (Art. 8 Ziff. 2 EMRK; BGE 122 II 1 E. 2). Die konventionsrechtliche Verhältnismässigkeitsprüfung entspricht jener nach Art. 96 Abs. 1 AuG und kann in einem einzigen Schritt vorgenommen werden (Urteile des Bundesgerichts 2C_551/2013 vom 24. Februar 2014 E. 2.4 und 2C_11/2013 vom 25. März 2013 E. 3.1 mit Hinweisen). Bei der Prüfung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen (MARTINA CARONI, in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 51 AuG N 3; ANDREAS ZÜND/LADINA ARQUINT HILL, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugli Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel 2009, Rz. 8.48). Verlangt ist insofern eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten Interessen an der Erteilung der Bewilligung und der öffentlichen Interessen an deren Verweigerung, wobei Letztere in dem Sinne überwiegen müssen, dass sich der Eingriff als notwendig erweist (vgl. BGE 135 I 143 E. 2.1 mit Hinweisen). Dabei sind beim Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit insbesondere die Hintergründe, warum eine Person sozialhilfeabhängig wurde und somit das Verschulden der ausländischen Person in den Entscheid miteinzubeziehen und zu würdigen (Urteil des Bundesgerichts 2C_263/2016 vom 10. November 2016, E. 3.2) und der Grad ihrer Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile zu beachten (BGE 139 I 31 E. 2.3.1 mit Hinweisen).

6.2 Zu prüfen ist somit, ob unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles die öffentlichen Interessen am Widerruf der Niederlassungsbewilligung die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen.

6.3 Der Regierungsrat hielt den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zusammengefasst für verhältnismässig, weil der seit zehn Jahren in der Schweiz lebende Beschwerdeführer sich nicht erfolgreich habe integrieren können, er sich in dieser Zeit verschuldet und in beträchtlicher Höhe Sozialhilfe beansprucht habe. Auch habe er sich nicht genügend darum bemüht, ins Erwerbsleben zurückzukehren. Somit treffe ihn ein Verschulden an seiner Sozialhilfeabhängigkeit. Den Kontakt zu seinen Töchtern könne er mittels moderner Kommunikationsmöglichkeiten und Besuchen ohne weiteres aufrechterhalten. Ausserdem habe er 22 Jahre seines Lebens in Marokko gelebt und sei erst 32 Jahre alt. Es könne davon ausgegangen werden, dass es ihm mit Hilfe der noch im Heimatland lebenden Verwandten und Bekannten gelingen werde, dort wieder Fuss zu fassen, zumal er die Sprache spreche und mit den dortigen Gepflogenheiten nach wie vor bestens vertraut sei. Somit sei ihm die Rückkehr in seine Heimat zumutbar. Die öffentlichen Interessen an der Wegweisung eines erheblich auf die schweizerische Sozialhilfe angewiesenen Ausländers würden die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen.

6.4 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, sein Verschulden sei bezüglich seiner Sozialhilfeabhängigkeit angesichts seiner persönlichen Verhältnisse und der konkreten Umstände zu relativieren. Insbesondere sei die Inanspruchnahme von Sozialhilfegeldern nicht immer ver-

meidbar gewesen, zumal er nach dem erzwungenen Auszug aus der ehelichen Wohnung mangels Wohnort und Arbeitsstelle in eine Abwärtsspirale geraten sei. Auch sei er im März 2016 Opfer eines Gewaltdelikts geworden, was ihn bei der Arbeitssuche eingeschränkt habe. Vor diesem Hintergrund könne nicht von einem selbst verschuldeten Sozialhilfebezug gesprochen werden. Zudem sei dem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung keine Verwarnung vorausgegangen. Ausserdem sei der Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung im Hinblick auf seine familiären Verhältnisse nicht verhältnismässig. Insbesondere würde seine Wegweisung zu einer faktischen Trennung von seiner neuen Ehefrau führen. Auch würde die gemeinsame Schweizer Tochter, zu der er bereits innert kurzer Zeit eine intensive Beziehung aufgebaut habe, ohne ihren Vater und somit ohne männliche Bezugsperson aufwachsen und dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet werden. Zu seiner Tochter aus erster Ehe habe er zwar nach seiner Trennung von der Kindesmutter vorübergehend keinen regelmässigen Kontakt mehr pflegen können. Allerdings habe sich die Situation normalisiert und stark verbessert, sodass er nun wieder eine innige Beziehung zu seiner ersten Tochter pflege. Die mit einer Wegweisung einhergehende endgültige Trennung von seinen Töchtern würde daher nicht nur für ihn schwer zu verkraften sein, sondern auch in krasser Weise gegen das Kindeswohl verstossen. Persönliche Besuche von seinem Heimatland aus seien aufgrund der grossen Entfernung zur Schweiz und der knappen finanziellen Verhältnisse nicht möglich, wodurch er seine intakte Beziehung zu seinen zwei Töchtern nicht aufrechterhalten könne. Schliesslich habe er so gut wie keinen Bezug zu seinem Heimatland mehr und verfüge dort über keine Existenzgrundlage. Deshalb würden seine privaten Interessen und diejenigen seiner Familie an seinem Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen an einer Wegweisung überwiegen.

6.5.1 Ausgangspunkt der vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse der Öffentlichkeit, Ausländer und Ausländerinnen, welche dauerhaft und in erheblichem Masse auf die Sozialhilfe angewiesen sind und dadurch die öffentliche Hand stark beanspruchen bzw. belasten, wegzuweisen. Die Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers hält bereits seit Jahren an und der Beschwerdeführer bezog in erheblichem Masse Sozialhilfegelder. Es besteht somit ein bedeutendes öffentliches Interesse an dessen Wegweisung.

6.5.2 Dem genannten öffentlichen Interesse sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie am Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. Der Beschwerdeführer ist im Alter von 22 Jahren in die Schweiz eingereist und hält sich seit nunmehr knapp über zehn Jahren in der Schweiz auf. Neben dem langen Aufenthalt in der Schweiz ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in strafrechtlicher Hinsicht ein beinahe einwandfreies Verhalten vorzuweisen hat, was dafür spricht, dass er die hiesige Rechtsordnung akzeptiert und sich grundsätzlich danach richtet. Sprachlich ist der Beschwerdeführer gut integriert. In beruflicher Hinsicht liegt hingegen keine gute Integration vor. Im Hinblick auf die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers ist von Bedeutung, dass die mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung einhergehende Wegweisung des Beschwerdeführers zu einer Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau führen würde. Allerdings wird die Härte einer solchen Trennung dadurch relativiert, dass die Ehegatten die Ehe eingegangen sind, nachdem der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers nicht nur vom AfM verfügt, sondern auch von der Vorinstanz bestätigt worden war. Dementsprechend haben sie von dieser

Trennungsmöglichkeit gewusst und diese in Kauf genommen. Eine Wegweisung würde ausserdem das Verhältnis des Beschwerdeführers zu beiden Töchtern belasten und den Kontakt zwar nicht verunmöglichen, jedoch wesentlich erschweren. Laut eigenen Aussagen pflegt der Beschwerdeführer zu seiner neugeborenen Tochter – trotz deren sehr jungen Alters – eine innige Beziehung. Zu seiner älteren Tochter pflegte der Beschwerdeführer bis zur Trennung von seiner ersten Ehefrau ein sehr enges Verhältnis. Aus den Akten ist sodann ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer nach der Scheidung um ein ordentliches Besuchsrecht und die gemeinsame elterliche Sorge bemüht hat. Zudem hat sich der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner älteren Tochter mittlerweile wieder intensiviert. Es finden nun zweimal monatlich begleitete Besuche statt und die zuständige Fachbehörde beschreibt eine innige Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner älteren Tochter. Auch wenn der Beschwerdeführer 22 Jahre seines Lebens in Marokko verbracht hat, die Sprache spricht und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut ist, sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz angesichts seiner persönlichen und familiären Verhältnisse schwer zu gewichten. Weiter sind die Hintergründe des Sozialhilfebezugs und somit ein allfälliges Verschulden des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Sozialhilfeabhängigkeit teilweise selbst zu verantworten hat, indem er sich nicht genügend darum bemüht hat, rasch wieder in der Arbeitswelt Fuss zu fassen, um sich letztlich von der Sozialhilfe lösen zu können. Allerdings sind in diesem Zusammenhang auch die schwierigen persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers nach seiner Trennung von seiner damaligen Ehefrau zu berücksichtigen, wegen der sich der Beschwerdeführer nachweislich auch in psychiatrische Behandlung begeben hat. Zusätzlich ist in Betracht zu ziehen, dass der Beschwerdeführer seitens des AfM bisher nicht verwarnt wurde. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist deshalb entgegen den Vorinstanzen festzuhalten, dass die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Wegweisung überwiegen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der von der Vorinstanz geschützte Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Blick auf die privaten Interessen des Beschwerdeführers als unverhältnismässig.

7.1 Ist eine ausländerrechtliche Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Ausländerin oder der betroffene Ausländer unter Androhung der Massnahme verwarnt werden (Art. 96 Abs. 2 AuG). Die Verwarnung nach Art. 96 Abs. 2 AuG ist eine eigenständige ausländerrechtliche Massnahme, welche das Verfahren mit einer weniger einschneidenden Folge als dem Widerruf oder der Nichtverlängerung der Bewilligung abschliesst und einen Endentscheid bildet. Die Verwarnung soll als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips verhindern, dass es überhaupt zu einer aufenthaltsbeendenden Massnahme kommt, und den Betroffenen auf sein problematisches Verhalten zu einem Zeitpunkt hinweisen, in welchem sich die Anordnung der angedrohten Massnahme gerade noch nicht rechtfertigt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_114/2012 vom 26. März 2013, E. 1.1; 2A.737/2004 vom 30. März 2005, E. 2, in: Die Praxis 2006 Nr. 26 S. 184).

7.2 Im vorliegenden Fall ist wie oben aufgezeigt der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers im aktuellen Zeitpunkt unverhältnismässig. Dementsprechend kommt eine ausländerrechtliche Verwarnung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 AuG grundsätzlich in

Betracht. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bisher vom AfM ausländerrechtlich nicht verwarnt worden ist. Zudem hat er nun eine neue Familie gegründet und steht somit am Anfang eines neuen Lebensabschnittes. Insbesondere seine zwei Töchter und seine Ehefrau setzen für ihn wichtige Anreize, sich nun intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen, um für seine Familie sorgen und sich von der Sozialhilfe lösen zu können. Sollte er allerdings selbstverschuldet von der Sozialhilfe abhängig bleiben oder in absehbarer Zeit in relevanter Weise straffällig werden oder Schulden anhäufen und damit das durch das Gericht in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchen, ist ein späterer Widerruf im Rahmen einer neuen Interessenabwägung nicht ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer wird deshalb im Rahmen des vorliegenden Urteils ausländerrechtlich verwarnt.

7.3 Demnach ist die Beschwerde in Bezug auf den Widerruf der Niederlassungsbewilligung gutzuheissen. Anstelle des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung wird der Beschwerdeführer ausländerrechtlich verwarnt.

8.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten und werden nach § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Da den kantonalen Behörden gemäss § 20 Abs. 3 und Abs. 4 VPO nur Verfahrenskosten auferlegt werden können, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen, werden dem Regierungsrat im vorliegenden Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

8.2 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden. Gestützt darauf hat der Regierungsrat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung auszurichten. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht in seiner Honorarnote vom 8. Dezember 2016 für das Verfahren vor dem Kantonsgericht einen Aufwand von 8.4167 Stunden à Fr. 200.-- und Auslagen in der Höhe von Fr. 64.40 (Kopien sowie Porti) geltend, was nicht zu beanstanden ist. Im Schreiben vom 10. März 2017 macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für seine Bemühungen ab dem 8. Dezember 2016 weitere 90 Minuten geltend, welche zuzusprechen sind. Der Regierungsrat hat dem Beschwerdeführer demzufolge eine Parteientschädigung von Fr. 2'211.65 (9.9167 Stunden à Fr. 200.-- sowie Fr. 64.40 Auslagen und 8 % MWSt) auszurichten.

8.3 Was die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens anbelangt, so ist die Angelegenheit zu deren Neuverlegung an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen ausländerrechtlich verwarnt.
 3. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Beschwerdegegner zurückgewiesen.
 4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 5. Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'211.65 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Präsidentin

Gerichtsschreiber i.V.